

### 31.) Generalverordnung der Ober = Amts = Regierung zu Budissin,

an sämtliche Gerichtsobrigkeiten der Oberlausitz, die vereinigte Blindenanstalt  
zu Dresden betreffend;

vom 10ten September 1827.

**V**on GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Da auch Unserm Markgrathume Oberlausitz die Theilnahme an der zu Dresden bestehenden vereinigten Blindenanstalt, und insonderheit an den darin bestimmten Freistellen gestattet worden ist, so werden, mit Beziehung auf die deshalb, durch Generalverordnung der Landesregierung vom 17ten August dieses Jahres, in der Gesefßsammlung publicirte Bekanntmachung der zu gedachter Anstalt verordneten Commission, sämtliche Gerichtsobrigkeiten der Oberlausitz hierdurch angewiesen, auf die an sie von der besagten Commission, in Ansehung der bei ihr angebrachten Gesuche um Verleihung einer Freistelle, ergehenden Anfragen, derselben jederzeit genaue Auskunft zu ertheilen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 10ten September 1827.

von Gerßdorf.

Daniel Gottlob Lucius.